



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

**Fortführender Antrag aus der Anwaltschaft zur Einführung einer Fachanwaltsbezeichnung
„Fachanwältin / Fachanwalt für Opferrechte und Opfervertretung“
– Wiederaufgreifen eines bereits eingebrachten Anliegens –**

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland

Berlin, den 6. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich bereits im vergangenen Jahr mit einem Antrag zur Einführung einer Fachanwaltsbezeichnung für die anwaltliche Opfervertretung befasst.

Der Eingang dieses Antrags wurde bestätigt; zugleich wurde seitens der Bundesrechtsanwaltskammer hervorgehoben, dass die eingereichten Betroffenenrückmeldungen als **inhaltlich relevant und aussagekräftig** bewertet wurden.

Der vorliegende Antrag knüpft an dieses bereits eingebrachte Anliegen an und dient dessen **Fortführung und Vertiefung** auf Grundlage zusätzlicher, inzwischen vorliegender Erkenntnisse.

I. Antrag

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird gebeten,

1. unter Berücksichtigung des bereits im Vorjahr eingebrachten Antrags sowie der seither vorliegenden zusätzlichen Erkenntnisse die Einführung einer eigenständigen Fachanwaltsbezeichnung **„Fachanwältin / Fachanwalt für Opferrechte und Opfervertretung“** erneut zu prüfen,
2. einen Entwurf zur Ergänzung der Fachanwaltsordnung (FAO) zu erarbeiten und
3. diesen der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

II. Begründung

1. Eigenständigkeit des Tätigkeitsfeldes „Opfervertretung“

Die anwaltliche Vertretung von Opfern von Straftaten – insbesondere bei schweren Gewalt- und Tötungsdelikten – stellt ein eigenständiges, hoch spezialisiertes Tätigkeitsfeld dar. Sie unterscheidet sich strukturell, funktional und in ihrer Zielrichtung grundlegend von der Strafverteidigung.

Während die Fachanwaltschaft für Strafrecht primär beschuldigten- und verteidigungsorientiert ist, muß die Opfervertretung einen **schutz-, beteiligungs- und grundrechtsorientierten Ansatz**. Diese Differenz wird im bestehenden System der Fachanwaltschaften bislang nicht hinreichend abgebildet.

2. Anlass der erneuten Befassung – dokumentierte Qualitätsdefizite

Seit Einbringung des vorausgegangenen Antrags liegen **über 100 dokumentierte Betroffenenberichte** vor, die auf erhebliche Qualitätsdefizite in der anwaltlichen Opfervertretung hinweisen.

Die Auswertung dieser Rückmeldungen zeigt insbesondere folgende **wiederkehrende Problembereiche**:

a) defizitäre strafprozessuale Opferkompetenz

- unzureichende oder verspätete Information über Nebenklagerechte,
- mangelnde Wahrnehmung von Antrags- und Beteiligungsrechten,
- fehlende aktive Begleitung im Ermittlungsverfahren.

b) Unzureichende Kenntnisse im Entschädigungs- und Versorgungsrecht

- fehlerhafte oder unterlassene Beratung zum Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV),
- fehlende Kenntnis von Anspruchsvoraussetzungen, Fristen und Wechselwirkungen,
- unterlassene Weiterleitung an zuständige Fachstellen.

c) defizitäre traumasensible Mandatsführung

- Kommunikation ohne Berücksichtigung traumabedingter Belastungen,
- fehlende Strukturierung komplexer Verfahren für hochbelastete Mandantinnen und Mandanten,
- Verstärkung sekundärer Viktimisierung durch unangemessenes Vorgehen.

d) defizitäre interdisziplinäre Einordnung

- keine Einbindung psychosozialer Unterstützungsstrukturen,
- fehlende Kooperation mit Opferhilfeeinrichtungen oder Prozessbegleitung,
- isolierte anwaltliche Vorgehensweise ohne Schutzkonzept.

Die Berichte stammen aus unterschiedlichen Bundesländern und weisen **vergleichbare Muster** auf. Es handelt sich nicht um Einzelfälle, sondern um Hinweise auf **systemische Defizite fehlender verbindlicher Qualifikationsstandards**.

3. Berufs- und haftungsrechtliche Einordnung

Die dargestellten Erkenntnisse berühren zentrale berufsrechtliche Grundsätze anwaltlicher Tätigkeit, insbesondere die Pflicht zur sachgerechten, qualifizierten und interessengerechten Beratung gemäß § 43 BRAO.

Ohne verbindliche Qualifikationsanforderungen für die Opfervertretung besteht die Gefahr, dass anwaltliche Tätigkeiten übernommen werden, deren tatsächliche fachliche Anforderungen nicht vollständig abgedeckt werden können. Dies kann zu haftungsrechtlichen Risiken, Vertrauensverlusten und Reputationsschäden für die Anwaltschaft führen.

Die Einführung einer Fachanwaltsbezeichnung stellt daher **kein Misstrauensvotum gegenüber der Anwaltschaft**, sondern ein Instrument der **präventiven Qualitätssicherung und anwaltlichen Selbstregulierung** dar.

4. Qualitätssicherung, Transparenz und Schutz der Rechtsuchenden

Eine eigenständige Fachanwaltsbezeichnung:

- schafft transparente und überprüfbare Qualifikationsstandards,
- erleichtert Betroffenen die gezielte Suche nach qualifizierter anwaltlicher Vertretung,
- schützt vor fachlich unzureichender Beratung,
- stärkt das Vertrauen in die anwaltliche Selbstverwaltung.

Der derzeitige Zustand erlaubt faktisch eine **ungeschützte Verwendung opferbezogener Tätigkeitsbezeichnungen**, ohne dass verbindliche fachliche Mindeststandards bestehen.

5. Defensive Klarstellung

Ziel dieses Antrags ist ausdrücklich **nicht**, individuelles anwaltliches Fehlverhalten zu sanktionieren oder einzelne Berufsangehörige zu kritisieren.

Vielmehr soll durch klare fachanwaltliche Standards ein Tätigkeitsfeld strukturiert werden, das bislang ohne verbindlichen Qualifikationsrahmen ausgeübt wird.

Die Einführung der Fachanwaltsbezeichnung dient gleichermaßen:

- dem Schutz der Betroffenen,
- der Unterstützung qualifizierter anwaltlicher Arbeit,
- und der Stärkung der Qualität der Rechtspflege.

III. Schlussbemerkung

Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Befassung, der bestätigten Relevanz der Betroffenenrückmeldungen sowie der inzwischen deutlich erweiterten Erkenntnislage erscheint eine erneute, vertiefte Prüfung der Einführung einer Fachanwaltsbezeichnung **„Fachanwältin / Fachanwalt für Opferrechte und Opfervertretung“** nicht nur sachgerecht, sondern aus Gründen der Qualitätssicherung und des Vertrauensschutzes geboten.

Anlagen:

- Tabellarische Übersicht
Ist-Zustand der Opfervertretung vs. Einführung einer Fachanwaltsbezeichnung
„Fachanwältin / Fachanwalt für Opferrechte und Opfervertretung“, inkl. restitutionsorientierter Aufgaben
(Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe „Opferrechte“, Bundesverband ANUAS e.V.)

- Völker-, europa- und menschenrechtliche Verpflichtungen im Kontext der anwaltlichen Opfervertretung
als Begründung für die Einführung einer Fachanwaltsbezeichnung
„Fachanwältin / Fachanwalt für Opferrechte und Opfervertretung“
(Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe „Opferrechte“, Bundesverband ANUAS e.V.)
- Institutionelle sekundäre Viktimisierung – Einordnung, Abgrenzung und Bedeutung für die anwaltliche Opfervertretung
(Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe „Opferrechte“, Bundesverband ANUAS e.V.)



Marion Waade
Bundesvorsitzende ANUAS e.V.



KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig + mildtätig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B